

Merk- / Informationsblatt

Legionellen

Stand: Januar 2019



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Legionellenuntersuchungen in Warmwasser-Großanlagen

Großanlagen zur Trinkwassererwärmung im gewerblichen oder öffentlichen Bereich, an die Duschen oder Geräte angeschlossen sind, die Trinkwasser vernebeln, sind wie folgt auf **Legionellen** zu untersuchen:

- öffentliche oder öffentlich-gewerbliche Anlagen: jährlich
- gewerbliche, nicht-öffentliche Anlagen: alle 3 Jahre

Als Großanlagen werden Anlagen definiert, die mehr als 400 L Speicherinhalt haben oder nicht die 3-Liter-Regel einhalten: Diese Regel besagt, dass zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der am weitesten entfernten Entnahmestelle höchstens 3 Liter Wasser in der Leitung vorhanden sein sollen.

Ausnahmen: Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern müssen im Allgemeinen nicht untersucht werden. Ebenso besteht in der Regel keine Untersuchungspflicht für Anlagen mit dezentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern (Durchlauferhitzern).

Die Trinkwasserproben müssen von einem zugelassenen Labor mit zertifizierten Probenehmern untersucht werden. Die gemäß Landesliste Baden-Württemberg für Trinkwasseruntersuchungen akkreditierten Untersuchungsstellen finden Sie unter:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/verbraucherschutz/lebensmittel-und-produktsicherheit/trinkwasserkontrolle/>

(→ Rubrik: Weiterführende Links)

Mindestens an den folgenden Stellen der Warmwasserinstallation sind geeignete, abflammbare Probenahmeähne anzubringen:

- im Rücklauf der Zirkulation (Zirkulationssammler), vor der Zirkulationspumpe
- im Warmwasservorlauf, kurz nach dem Warmwasserspeicher

Die Installation kann von den vom örtlichen Wasserversorger dafür zugelassenen Betrieben durchgeführt werden und ist möglichst ohne Stichleitungen zu den Hähnen auszuführen. Bei der Probenahme ist unser Merkblatt „Systemische Trinkwasserbeprobung auf Legionellen“ zu beachten.

Im Fall einer Überschreitung des technischen Maßnahmewerts für Legionellen (d. h. ab 101 KBE pro 100 mL Trinkwasser) sind dem Gesundheitsamt unverzüglich sämtliche aktuellen Befunde der Anlage zu übersenden. Seit Änderung der novellierten Trinkwasserverordnung im Januar 2018 müssen derartige Befunde dem Gesundheitsamt vom Labor direkt

übermittelt werden. Vom Unternehmer und sonstigen Inhaber der Großanlage sind unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sollten in einer Wasserprobe mehr als 10.000 KBE Legionellen pro 100 mL festgestellt werden, hat der Unternehmer/Inhaber darüber hinaus unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Anmeldepflicht für gewerbliche, nicht-öffentliche Großanlagen beim Gesundheitsamt entfällt. Für Trinkwasser-Großanlagen in Gebäuden, in denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen bzw. öffentlich-gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird, gelten weiterhin die bekannten Anzeigepflichten gemäß § 13 Trinkwasserverordnung. Das Formular „Anzeige gemäß §13 TrinkwV - Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ ist beim Gesundheitsamt erhältlich.

Auf seiner Homepage hat der DVGW Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) zu Trinkwasser-Installationen in Gebäuden und Legionellen eingestellt:

<http://www.dvgw.de/wasser/trinkwasser-und-gesundheit/legionellen/>

Das Gesundheitsamt steht ebenfalls gerne für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.